



## Aus dem Regierungsrat des Kantons Obwalden

### **Neues kantonales Datenschutzgesetz**

Der Regierungsrat verabschiedet zuhanden des Kantonsrats Botschaft und Entwurf zu einem kantonalen Datenschutzgesetz, welches das notwendige kantonale Organisationsrecht zur institutionellen Sicherung des Datenschutzauftrags im Kanton und den Gemeinden regelt.

Der vorliegende Entwurf verweist im materiellen Recht allgemein auf das Bundesrecht. Er regelt materiell nur jene Punkte, für welche nicht auf die Bundesgesetzgebung verwiesen werden kann. Demgemäss haben die öffentlichen Organe wie auch die Bürger zur Feststellung ihrer Rechte und Pflichten das eidgenössische Datenschutzgesetz heranzuziehen. Dieses Vorgehen garantiert, dass im Kanton Obwalden stets der bundesrechtliche Datenschutzstandard gilt, der auch dem Schengen/Dublin-Standard entspricht.

Das kantonale Datenschutzgesetz regelt das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch öffentliche Organe und gilt für die kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten und Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

Der Kantonsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Person als Beauftragte für den Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgabe unabhängig und selbstständig. Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Aufgaben der beauftragten Person für Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines anderen Kantons übertragen oder mit anderen Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben errichten.

Das neue kantonale Datenschutzgesetz bedingt auch entsprechende Anpassungen im Staatsverwaltungsgesetz, im Kantonsratsgesetz, in der Einwohnerkontrollverordnung und in der Strafprozessordnung.